

1 GELTUNGSBEREICH UND ZWECK

Das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014) berechtigt

- a. einerseits die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und die in ihr vertretenen wahlwerbenden Gruppen (§ 5 Abs 4 HSG 2014) sowie andererseits die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, die für ihre Organe wahlwerbenden Gruppen und die zugelassenen KandidatInnen für die Studienvertretungen (§ 13 Abs 3 HSG 2014) dazu, an den vom Erhaltervertreter (= Geschäftsführer der FHWien der WKW) zur Verfügung gestellten Plakatflächen Informationen anzubringen und an der FHWien der WKW Informationsmaterial zu verteilen;
- b. einerseits die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und die in ihr vertretenen wahlwerbenden Gruppen (§ 5 Abs 1 HSG 2014) sowie andererseits die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und die in ihren Organen vertretenen wahlwerbenden Gruppen (§ 13 Abs 1 HSG 2014) zur Durchführung von Veranstaltungen an der FHWien der WKW.

In Zusammenhang mit den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen werden diese Berechtigungen durch die gegenständliche Richtlinie konkretisiert.

Die Richtlinie gilt ab sofort bis auf Widerruf.

2 MITGELTENDE DOKUMENTE

[Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 \(HSG 2014\)](#)

3 VERWENDETE ABKÜRZUNGEN:

Abkürzung	Erklärung
FHWien der WKW	Fachhochschule Wien der Wirtschaftskammer Wien
GF	Geschäftsführung
HSG 2014	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014
ÖH	Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
PERS & RECHT	Abteilung Personal & Recht
ZID	Zentraler Informatikdienst

4 QM-VERANTWORTLICHKEIT

Geschäftsführung

	Funktion	Name	Datum	Unterschrift
Erstellt	PERS & RECHT	Natascha Romstorfer-Bechtloff	25.01.2017	e.h.
Geprüft	ZID	Katrin Voggenberger	25.01.2017	e.h.
Freigegeben	GF	Michael Heritsch	26.01.2017	e.h.

Gestaltung und Genehmigung von ÖH-Wahlwerbung an der FHWien der WKW	RECHT
Version gültig ab: 01.02.2017	Version 02
	RL

5 RICHTLINIE ZUR GENEHMIGUNG UND GESTALTUNG VON ÖH-WAHLWERBUNG AN DER FHWIEN DER WKW

Das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014) berechtigt

- a. einerseits die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und die in ihr vertretenen wahlwerbenden Gruppen (§ 5 Abs 4 HSG 2014) sowie andererseits die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, die für ihre Organe wahlwerbenden Gruppen und die zugelassenen KandidatInnen für die Studienvertretungen (§ 13 Abs 3 HSG 2014) dazu, an den vom Erhaltervertreter (= Geschäftsführer der FHWien der WKW) zur Verfügung gestellten Plakatflächen **Informationen** anzubringen und an der FHWien der WKW Informationsmaterial zu verteilen;
- b. einerseits die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und die in ihr vertretenen wahlwerbenden Gruppen (§ 5 Abs 1 HSG 2014) sowie andererseits die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und die in ihren Organen vertretenen wahlwerbenden Gruppen (§ 13 Abs 1 HSG 2014) zur Durchführung von **Veranstaltungen** an der FHWien der WKW.

Diese Berechtigungen werden in Zusammenhang mit den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen wie folgt konkretisiert und bis auf Widerruf verbindlich festgelegt:

A. Allgemeine Regeln

1. Die Richtlinie bezieht sich auf den **wahlwerbenden Zeitraum**, welcher gesondert festgelegt und bekannt gegeben wird. Mangels einer gesonderten Regelung beginnt der wahlwerbende Zeitraum mit 01.04. jenes Kalenderjahres, in welchem die ÖH-Wahl stattfindet, und endet mit dem letzten Wahltag. Außerhalb des wahlwerbenden Zeitraums dürfen keine wahlwerbenden Maßnahmen gesetzt werden.
2. Als **wahlwerbende Gruppen** im Sinne dieser Regelung gelten jene Studierendengruppen, die mit wenigstens einem Mandat bereits in der Bundes- oder Hochschulvertretung vertreten sind sowie jene Studierendengruppen, die an der bevorstehenden ÖH-Wahl in die Bundes- oder Hochschulvertretung teilnehmen wollen, ab dem Zeitpunkt der Zulassung ihres jeweiligen Wahlvorschlages durch die zuständige Wahlkommission. Als **KandidatInnen für Studienvertretungen** gelten Personen ab dem Zeitpunkt der Zulassung ihrer Kandidatur durch die zuständige Wahlkommission.
3. Die Richtlinie umfasst alle Räumlichkeiten samt Allgemeinflächen der FHWien der WKW sowie die Außenflächen und die zum Areal der FHWien der WKW gehörenden Vorplätze. **Hervorgehoben wird, dass die FHWien der WKW selbst nur Mieterin im Gebäude 1180 Wien, Währinger Gürtel 97 ist. Über Allgemeinflächen (zB Gangflächen, Vorplätze) ist die FHWien der WKW nicht allein nutzungsberechtigt, weshalb sie an diesen Bereichen nur mit jeweiliger Zustimmung des Liegenschaftseigentümers Rechte weitergeben kann. Zudem kann die FHWien der WKW Räumlichkeiten bzw Flächen nur unter denselben Bedingungen weitergeben, welche sie selbst bei der Nutzung einzuhalten hat.** Das Anbringen von Plakaten und Aushängen an Außenflächen und Vorplätzen ist daher keinesfalls gestattet (siehe insbesondere Punkt 10.). Ein Informationsstand kann nach vorheriger Genehmigung im 1. Obergeschoß im Bereich der Lernzone gegenüber dem Haupteingang zum Restaurant zur Verfügung gestellt werden (siehe insbesondere Punkt 17.).
4. Der **Lehr-, Studien- und Prüfbetrieb darf nicht beeinträchtigt** werden.
5. Die **Haus- und Brandschutzordnung sind unbedingt einzuhalten**.
6. An den Wahltagen ist im Wahllokal und in dem von der zuständigen Wahlkommission bestimmten Umkreis („**Verbotzone**“) jegliche Wahlwerbung verboten.
7. Die Verwendung des **Logos** der FHWien der WKW bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Abteilung Unternehmenskommunikation (uk@fh-wien.ac.at).

Gestaltung und Genehmigung von ÖH-Wahlwerbung an der FHWien der WKW	RECHT
Version gültig ab: 01.02.2017	Version 02 RL

8. Eine zweckwidrige Verwendung oder Weitergabe von zur Verfügung gestellten Bereichen, Flächen bzw. Räumlichkeiten hat den sofortigen **Entzug der Genehmigung** sowie die Räumung zur Folge.
9. Der Ausschank von **Getränken** und die Ausgabe von **Speisen** sind ohne gesonderte Genehmigung des Studienzentrums (studienzentrum@fh-wien.ac.at) nicht erlaubt.

B. Informationsmaterialien

10. Soweit Plakate und Aushänge an sonstigen, dh nicht an den von Erhalterseite bereits zur Verfügung gestellten Flächen, angebracht werden sollen, ist eine vorherige **Genehmigung** durch das Studienzentrum erforderlich. Der diesbezügliche Antrag ist mindestens vier Werktage (Samstage, Sonn- und Feiertage gelten nicht als Werktage) vor dem gewünschten Aushangtermin schriftlich beim Studienzentrum einzubringen. Das Anbringen von Plakaten und Aushängen an Außenflächen und Vorplätzen ist keinesfalls gestattet.
11. Das Verteilen von Informationsmaterialien gilt, sofern die Regeln dieser Richtlinie eingehalten werden, bis auf Widerruf als genehmigt. Für das Verteilen oder Auflegen von Getränken, Lebensmitteln oder Wahlgeschenken (zB Kugelschreiber) ist in jedem Fall eine vorherige **Genehmigung** durch das Studienzentrum erforderlich. Der diesbezügliche Antrag ist mindestens vier Werktage (Samstage, Sonn- und Feiertage gelten nicht als Werktage) vor dem gewünschten Verteil- bzw. Auflagetermin schriftlich beim Studienzentrum einzubringen.
12. Die zur Verfügung gestellten Bereiche bzw. Flächen dürfen **nur für eigene Zwecke** verwendet werden, kommerzielle Werbung ist nicht erlaubt. Gleiches gilt sinngemäß für das Verteilen oder Auflegen von Informationsmaterialien.
13. Alle Plakate und Aushänge sowie sonstige Informationsmaterialien müssen ein **Impressum** aufweisen, durch welches die für die Verteilung verantwortliche Personengruppe oder Person eindeutig erkennbar ist.
14. Plakate und Aushänge sowie sonstige Informationsmaterialien dürfen **weder gesetzwidrige, sittenwidrige oder diskriminierende Inhalte noch solche, die den Interessen bzw Aufgaben der FHWien der WKW entgegenstehen**, aufweisen.
15. Das Aufkleben oder Verteilen von **Klebern, Stickern und ähnlichem** hat zu unterbleiben. Werden solche Materialien dennoch verteilt, trägt die für die Verteilung verantwortliche Personengruppe oder Person allfällige für die Entfernung von diesen Materialien notwendigen Reinigungskosten.
16. Plakate und Aushänge sowie sonstige Informationsmaterialien, die den vorliegenden Regelungen widersprechen, werden umgehend **entfernt**. Die FHWien der WKW behält sich vor, die dadurch entstandenen Kosten an die im Impressum genannte/n verantwortliche/n Person/en zu verrechnen.
17. Der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und den in ihr vertretenen wahlwerbenden Gruppen sowie der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und den für ihre Organe wahlwerbenden Gruppen und den zugelassenen KandidatInnen wird nach vorheriger **Genehmigung** durch das Studienzentrum ein **Stand** im 1. Obergeschoß im Bereich der Lernzone gegenüber dem Haupteingang zum Restaurant für Informations- und Werbezwecke zur Verfügung gestellt. Der diesbezügliche Antrag ist mindestens vier Werktage (Samstage, Sonn- und Feiertage gelten nicht als Werktage) vor dem gewünschten Termin schriftlich beim Studienzentrum einzubringen. Die Aufstellung muss mobil bleiben. Die Antragsberechtigten dürfen zur selben Zeit jeweils nur einen Informationsstand betreiben.

Gestaltung und Genehmigung von ÖH-Wahlwerbung an der FHWien der WKW	RECHT
Version gültig ab: 01.02.2017	Version 02 RL

C. Veranstaltungen

18. **Veranstaltungen** sind mindestens 72 Stunden vor Beginn der Veranstaltung schriftlich beim Studienzentrum zu beantragen. Die genauen Flächen bzw. Räumlichkeiten werden vom Studienzentrum zugewiesen. Im Übrigen wird auf die §§ 5 Abs 2 und 3 sowie 13 Abs 1 und 2 HSG 2014 sowie eine allfällige gesonderte Richtlinie zur Abhaltung von Veranstaltungen an der FHWien der WKW verwiesen.

6 ÄNDERUNGEN

Datum	Version	Änderung
08.04.2015	01	Neuerstellung
		- Änderung der Reihenfolge der einzelnen Punkte
		- Subsumierung des Betriebs eines Informationsstandes unter Punkt B. „Informationsmaterialien“ anstelle unter Punkt C. „Veranstaltungen“ und daraus resultierende Anpassungen
01.02.2017	02	- Hinsichtlich Veranstaltungen (Einleitung und Punkt 17. neu) Ersatz von „und die für ihre Organe wahlwerbenden Gruppen“ durch „und die in ihren Organen vertretenen wahlwerbenden Gruppen“